



Kündigungsfristen & Kündigungsschutz (Sperrfristen)

Kontrollieren Sie bei Erhalt der Kündigung umgehend, ob die Kündigungsfrist korrekt eingehalten wurde.

Kündigungsfrist:

Es gilt die Kündigungsfrist wie im Arbeitsvertrag festgehalten. Untersteht ein Arbeitsverhältnis einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt dessen Kündigungsfrist.

Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist mindestens 1 Monat.

Bei Arbeitsverträgen ohne Angaben zur Kündigungsfrist oder Unterstellung des GAVs gilt das Schweizerische Obligationenrecht (OR):

- Während der Probezeit: 7 Tage danach
- Im 1. Dienstjahr: 1 Monat (per Monatsende)
- Vom 2.–9. Dienstjahr: 2 Monate (per Monatsende)
- ab 10. Dienstjahr: 3 Monate (per Monatsende)

Kündigungsschutz / Sperrfristen:

Sind keine anderen Regelungen (z. B. Gesamtarbeitsvertrag) anwendbar, darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit in folgenden Situationen nicht kündigen:

- 4 Wochen vor und nach dem obligatorischen schweizerischen Militär- oder Zivildienst, sofern der Einsatz mehr als 11 Tage dauert
- Bei unverschuldeter vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall:
 - Dienstjahr: 30 Tage
 - 2.–5. Dienstjahr: 90 Tage
 - ab 6. Dienstjahr: 180 Tage
- während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt des Kindes, der Kündigungsschutz besteht ab Beginn der Schwangerschaft
- während der Teilnahme an einer Hilfsaktion des Bundes (bei Zustimmung des Arbeitgebers)

Zu beachten ist zusätzlich folgendes:

- Der Kündigungsschutz wirkt bei vollständiger wie auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit.
- Dauert das ungekündigte und allenfalls erstreckte Arbeitsverhältnis bis in ein neues Dienstjahr, so wechselt unter Umständen die kürzere Dauer der Sperrfrist zur längeren.
- Mehrere Arbeitsverhinderungen aus unterschiedlichen Krankheiten oder Unfällen lösen je eine neue Sperrfrist aus.

Kündigung in der Sperrfrist:

Eine Kündigung während einer Sperrfrist ist ungültig und wirkungslos. Sie muss nach Ablauf der Sperrfrist noch einmal ausgesprochen werden.

Erfolgte die Kündigung vor der Sperrfrist und ist die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, wird die Kündigungsfrist unterbrochen. Nach Beendigung der Sperrfrist wird sie fortgesetzt.

